

Satzung

Förderverein Seenforschung Bodensees e. V.

Präambel

Seit Gründung des „**Vereins der Freunde des Instituts für Seenforschung und Fischereiwesen**“ in Langenargen im Jahre 1920 haben engagierte Persönlichkeiten und Mitglieder über 100 Jahre die Arbeit des Instituts für Seenforschung gefördert und finanziell unterstützt.

Durch ihre Unterstützung haben sie mit dazu beigetragen, den Schutz des Bodensees als Ökosystem und als verbindendes Element von Landschaft, menschlicher Zivilisation und Kultur in der „Euregio Bodensee“ bewusst zu machen.

Zur weiteren Verfolgung dieses Zieles bedarf es weiterhin einer breiten Unterstützung aller Anrainer und vieler Freunde des Bodensees.

In Erkenntnis dessen hat der Verein auf seiner Mitgliederversammlung am 25. Juli 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die in der Mitgliederversammlung am 1. Juli 2022 aktualisiert worden ist:

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt künftig den Namen „**Förderverein Seenforschung Bodensee e.V.**“
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer VR 630072 eingetragen und hat seinen Sitz in Langenargen.

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Arbeit des in Langenargen befindlichen Instituts für Seenforschung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW).
- (2) Der Verein fördert darüber hinaus das gemeinsame und internationale Bemühen Aller um den Erhalt des Ökosystems Bodensee, auch zur Sicherung seiner umweltverträglichen Nutzungen. Dem dient auch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten – mit Ausnahme der Geschäftsführung (§ 8 Abs. 6) - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Honorare begünstigt werden.

§ 4

Finanzmittel des Vereins

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus:
 1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
 2. Spenden und Zuwendungen,
 3. Projektmitteln der öffentlichen Hände.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 1. für natürliche Personen mit dem Tod, für juristische Personen mit deren Auflösung,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung, die mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam wird.
 3. durch den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins erheblich verstößt oder mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vorsitzende

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Wahl sowie die Entlastung des Vorstands und des Vorsitzenden,
 - b. die Wahl des Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstands,
 - c. die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - e. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
 - h. die Änderung der Satzung,
 - i. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es nach mehrheitlicher Entscheidung des Vorstandes das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt. Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Für einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 8

Vorstand und Vorsitzender

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, vom Vorstand und vom Vorsitzenden besorgt. Vorstand und Vorsitzender regeln nach Maßgabe einer internen Geschäftsordnung die Geschäfte des Vereins, und die Aufgabenerledigung durch die Geschäftsführung (§ 8 Abs. 6).
- (2) Dem Vorstand und dem Vorsitzenden obliegt es in erster Linie, geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinszwecke nach § 2 zu entwickeln und umzusetzen. Sie sind dabei an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Können die Funktionen von Schatzmeister bzw. Schriftführer nicht besetzt werden, so werden sie durch die stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Der Institutsleiter des Instituts für Seenforschung ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands, jedoch ohne Stimmrecht.
- (4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und im Vertretungsfall durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein mit Einzelbefugnis vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen im Innenverhältnis nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden handeln.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (6) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand nach Maßgabe der internen Geschäftsordnung und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er nimmt an den Beratungen des Vorstands teil, jedoch ohne Stimmrecht.

- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Sollten durch das Registergericht oder durch das Finanzamt angeregt, redaktionelle Änderungen der Satzung erforderlich werden, so wird der Vorstand ermächtigt, diese vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 9

Rechnungslegung und -prüfung

- (1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist durch den Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
- (2) Jahresrechnung, Kasse und Rechnungsbelege sind unbeschadet gesetzlicher Prüfungsrechte mindestens einmal jährlich von einer geeigneten sachkundigen Person oder Prüfungseinrichtung zu prüfen. Der Verein kann sich hierzu auch des Rechnungsprüfungsamtes einer Gebietskörperschaft bedienen.

§ 10

Anfall des Vermögens bei Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg, welches dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Der jeweilige Vorstand ist in diesem Falle ermächtigt, zwei Mitglieder als Liquidatoren zu bestellen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese überarbeitete Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft,
welche am 24.05.2023 erfolgt ist.